

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1807

51 (23.12.1807)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro. 51. Mittwoch den 23^{ten} Dezember 1807.

Landesherrliche Verordnungen.

a) Die neue Physikatorganisation betr.

In Gefolg der von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog unter dem 22ten v. M. verkündeten Eintheilung ihres Staats in Kreistheile, findet man nun nöthig, in Rückertinerung an die im Regierungsbl. von 1805. Nr. 9. (Provinzialbl. 1805. Nr. 11.) verkündete nach ferner gültig bleibende allgemeine Grundsätze der Lokalorganisation des Sanitätswesens, welche inzwischen durch die Medizinalordnung bestätigt und näher ausgeführt worden sind, die mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde entworfene Eintheilung in Sanitätskreise und Bezirke anmit zu bestimmen; und dienet hierbel zur Nachricht, daß, wo bei einem Physikat nichts weiter gemeldet ist, sich darunter stillschweigend verstehe, es sei solches entweder ein alter diesseitiger Sanitätsbezirk, welcher in seinem Umfang weiter keine Veränderung leidet, als jene, welche durch die obenangezogene Staatseintheilungen dem gleichnamigen Amt etwa beschieden worden ist, oder ein zwar neuer Sanitätsbezirk, der jedoch mit dem neuen Amt gleichen Namen auch gleichen Umfang haben soll.

I. Konstanzer Kreis.

1) Amtesphysikat Marktdorf, bekommt noch die Heiligenbergische Gerichte, oder sogenannte Aemter, Klüster, Ertzweiler, Ober- und Unter-Sickingen, Kiedheim, Wittenhofen mit Wendlingen, Deuern mit ihren Dependenz; 2) Amtes Physikat Mülsburg, bekommt noch Hegnau und den Heiligenbergischen Ort Zinnenstadt auch Unter-

Ushdingen mit Sickingen; 3) Amtes Physikat Salem — 4) Stabs-Physikat Heiligenberg, das Amt Heiligenberg außer jenen Herrschaften, die hier anderswohin eingetheilt sind; 5) Amtes Physikat Ueberlingen — 6) Stabs-Physikat Konstanz bekommt noch die Insel Meinau, die Vogtei Allmannsdorf mit ihren Zinken, und das Amt Petershausen; — 7) Amtes-Physikat Reichenau bekommt zum Landchirurgat rechts dem See noch die ehemalige Weinaulische Orte Dingelsdorf, Dettungen und Lizzelsätten samt angehörigen Höfen, und die Grundherrlichkeiten Langenrheim, Freudenthal, Liggeringen, Mückingen, Gättingen, und zum Landchirurgat links dem See Warbach, Wangen, Worblingen, Saylingen, und Hittsheim; 8) Stabsphysikat Pfullendorf, ohne den zum Oberamt gehörigen Ort Wornsdorf, hingegen mit Zuschlagung des markgräflichen Amtes Herdwangen und der fürstlich-fürstbergischen Orte Sentenhardt und Ach; 9) Stabs-Physikat Mülskirch, bekommt das Amt gleichen Namens, den nur gedachten Ort Wornsdorf und die Herrschaft Weiswangen.

II. Fürstenberger Kreis.

10) Amtes-Physikat Blumenfeld: die Aemter Engen, Blumenfeld, Thengen, Hüfingen; 11) Amtes-Physikat Hüfingen: die Aemter Donetschingen, Hüfingen, Mühlingen die Stadt Bräunlingen und von dem Amt Blomberg, die Orte Hondlingen, Kiedbhringen, Mundelfingen; 12) Stabs-Physikat Stühlingen bekommt das Amt Stühlingen nebst den Orten Blomberg und Randen, auch Kied-Eschingen aus dem Amt Blomberg;

13) Stabs-Physikat Neustadt: die Aemter Neustadt und Kößlingen; 14) Amts-Physikat Willingen: das Amt Willingen ohne Bräunlingen, und das Amt Böhrenbach; 15) Amts-Physikat Zhlengen: das Amt Klettgau oder Zhlengen und die Vogtei Rdt. teln, sodann die zum Amt Bettmarlingen gehörige Orte Altmuth, Berau, Krenkingen, Obzeln, und Breitenfeld; 16) Amts-Physikat Bondorf: das Amt Bondorf und das Amt Bettmarlingen ohne die zu Zhlengen gelegte Orte, mit drei Stabschirurgaten zu Bondorf, Straßenhäusern und Bettmarlingen.

III. Ober- Breisgauer Kreis.

17) Amts-Physikat Waldshut; 18) Amts-Physikat St. Blasien; 19) Stabs-Physikat Schönbau; 20) Amts-Physikat Seckingen; 21) Amts-Physikat Schopfheim: bekommt noch aus dem Amt Weuggen, die Orte Weuggen, Kersau, Niedmatte, Minseln, Abelhäusern, Nordschwaben; 22) Amts-Physikat Ldrach: bekommt noch die Orte Nollingen, Degerfelden, Herten, Biehlen, Wornbach, Eichsel, Jnzlingen, Stetten; 23) Amts-Physikat Schliengen: bekommt noch zum Oberen Landchirurgat Biel, und zum unteren Bellingen, Bamlach und Rheinweiler; 24) Amts-Physikat Müllheim bekommt noch die Stadt Neuenburg.

IV. Unter- Breisgauer Kreis.

25) Amts-Physikat Stausen: das Oberamt Stausen, und Oberamt Heitersheim ohne die Stadt Neuenburg. 26) Stabs-Physikat St. Peter; 27) Stabs-Physikat Trtberg; 28) Amts-Physikat Waldkirch mit doppeltem Stabschirurgat eins zu Waldkirch, das andere zu Elzach, wovon letzteres nebst dem Stab Predthal alle Orte oberhalb Nieders-Winden und Siegelau, das andere alle unterhalb liegende Orte besorgt; 29 und 30) Freyburg: woselbst ein Stadtphysikat und ein Landphysikat aufgestellt wird, welchem letzterem alle Oberamtsorte die nicht hterin namentlich an andere Physikate gewiesen sind, zugetheilt werden. 31) Amts-Physikat Breysach: das Oberamt ohne die zum Physikat Endingen geschlagene Orte; 32)

Amts-Physikat Hochberg: das Oberamt, ohne Weisweil und Zhringen, Königshausen, Leiselheim und Bischoffingen; 33) Amts-physikat Endingen, nebst Endingen der Stadt, nur gedachte Orte Königshausen, Leiselheim, Bischoffingen, Zhringen, Oberbergen mit Vogtsberg, Schältingen, Rühlinsbergen, Mieg, Amoltern, Saspach, Amzburg, Sponeck, Weil, Bellingen, Weisweil und Forchheim, auch Ober- und Neeerhausen bekommt; 34) Stabs-Physikat Kenzingen u; wozu nebst Kenzingen noch Herbolsheim, Bonnetthal, Bombach, Nordweil, Bleichheim, Hecklingen, Streitberg zu rechnen. 35) Amts-Physikat Wolfach; 36) Stabs-Physikat Haslach.

V. Ortenauer Kreis.

37) Amts-Physikat Mahlberg hat auch alle dem Oberamt zugewiesene grundherrliche Orte, ohne Diersburg und Schmieheim; 38) Amtsphysikat Lahr: erhält noch die nur gedachte Orte Diersburg und Schmieheim; 39) Amts-Physikat Gengenbach; 40 und 41) Amts-Physikat Offenburg, welches Stadt und Oberamt ohne Goldscheuer, Marlen und Rittersburg umfaßt, und wo ein Assistenzarzt aufgestellt wird, 42) Amts-Physikat Derskirch; 43) Amts-Physikat Achern; 44) Amts-Physikat Kork, dem außer den zum Amt gehörigen Orten noch Goldscheuern, Marlen und Rittersburg zugelegt werden. 45) Amts-Physikat Rhein-Bischofsheim.

VI. Badischer Kreis.

46) Amts-Physikat Bühl; 47) Amts-Physikat Schwarzach; 48 u. 49) Amts-Physikat Baden, mit einem Assistenzarzt; 50) Amts-Physikat Gernsbach; 51 u. 52) Amts-Physikat Rastadt mit einem Stadtphysikat und einem Landphysikat; 53) Amts-Physikat Ettlingen; 54 bis 57) Amts-Physikat Karlsruhe mit einem Stadtphysikat und einem Landphysikat, auch zwei Assistenzarzten; 58) Amts-Physikat Durlach; 59) Amts-Physikat Stein, dem Königsbach nun ganz zufällt; 60 bis 62) Amts-Physikat Pforzheim, mit einem Staphysikat und einem Landphysikat, sodann außer

den beiden bestehenden Landchirurgaten ein
Assistenzarzt und ein Stabschirurgat in Lie-
senbrunn für die grundherrliche Orte; 63) Amts-
Physikat Bruchsal mit einem Stadt-
physikat und Landphysikat; 64) Amts-Physikat
Wilsloch; 65) Amts-Physikat Philipp-
burg.

VII. Pfälzer Kreis.

66) Stabs-Physikat Bretten; 67) Stabs-
Physikat Eppingen, welches nebst dem
Stabsamt Eppingen, die Orte Streichenberg,
Stroppach, Berwangen, Gemmingen, Schluch-
tern, Zillingen, Adelssofen, Ravensburg
und Sulzfeld erhält; 68) Amts-Physikat
Gochsheim, welches nur um die vier letzt-
zuvor genannte Orte geringer ist, als der Ober-
amts-Bezirk; 69) Amts-Physikat Sinzheim,
welches alle Orte des Oberamts Waibstadt,
die nicht zum Stabsamt Eppingen geschlagen
sind, umfaßt, und worin drei Landchirurgate
zu Sinzheim, Waibstadt, und Siegelbach
aufgestellt werden; 70) Amts-Physikat Neck-
larmünd, welches die Amtsorte von
Necklarmünd und Neckarschwarzach ohne die
zu Waibstadt gekommene grundherrliche Orte
umfaßt; 71 u. 72) Amts-Physikat Heidel-
berg aus einem Stadt- und einem Landphy-
sikat bestehend; 73) Amts-Physikat Schwe-
zingen; 74 bis 76) Amts-Physikat Man-
heim aus einem Kanzleiphysikat, einem
Amtphysikat, und einem Assistenzarzt beste-
hend; 77) Amts-Physikat Ladenburg; 78)
Amts-Physikat Weinhelm.

VIII. Obenwälder Kreis.

79) Amts-Physikat Mosbach aus dem
Amt Mosbach, dem Amt Neidenau und Bil-
ligheim, und den Grundherrlichkeiten Dinau,
Hornberg, Neckarzimern, Steinhacher- und
Stoßbrömmel-Hof, auch Stein, Groß- u. Klein-
Eicholsheim mit zwei Landchirurgaten zu Mos-
bach und Neidenau. 80) Das Stabs-Physi-
kat Eberbach, aus dessen Justizamt und der
Herrschaft Zwillingenberg bestehend; 81) das
Amts-Physikat Buchen aus dem Justiz-
amt Buchen, und den Grundherrlichkeiten
Laudenberg, Sindolsheim, Böblichheim, Eber-

stadt, Waldbausen; 82) das Stabs-Physikat
Adelsheim, aus dem Justizamt Ballenberg,
aus den Grundherrlichkeiten Adelsheim mit
Hergensstadt und Bermersbacherhof, Leiben-
stadt mit Tollneyshof, Mörchingen samt Be-
stingshof, Semfeld, Volkshausen, Hungen;
83) Das Amts-Physikat Vorberg, aus
den Aemtern Vorberg, Krautheim, Rosen-
berg, Gerchtstetten, und den Grundherrlich-
keiten Schüpfergrund, Ober- und Unter-
Eubigheim, Angelthurn und Neunstetten; 84)
Das Amts-Physikat Waldthüren mit den
Grundherrlichkeiten Waldstetten, Rutschdorf,
Heinstett, Hettingenbeuren. 85 u. 86) Das
Amts-Physikat Amorbach mit einem Physi-
kus und Assistenzarzt, letzterer in Miltenberg,
einem Landchirurg in Amorbach und einem
Stabschirurg in Miltenberg, wozu nebst dem
Justizamt Miltenberg und Amorbach, auch
Heubach, und die Grundherrlichkeiten Um-
pfenbach, Lautenbach, Reichardshausen,
Nonbronn und Windischbuch gehören, 87 u.
88) Amts-Physikat Wertheim aus Stadt
und Amt Wertheim, Amt Freudenberg, Amt
Bromberg, und Amt Rothenfels samt Gam-
burg und dem Einschleber-Hof, wozu ein Physi-
kus und ein Assistenzarzt anzustellen. 89)
Amts-Physikat Taubert, Wilsch u. Schelm
alle zum Justizamt gleichen Namens gehörige
Orte, nach Abzug der zu dem folgenden Physi-
kat geschlagenen Orte, dagegen mit Zuschei-
dung von Zimpfingen, Wenkheim, und Beuer-
thaler-Hof. Endlich 90) Amts-Physikat
Lauda, welches von dem vorigen Justizamt
die Orte Lauda, Königshoven, Marbach, Di-
stelhausen, Bockstein, Heckfeld, sodann das
Justizamt Grünsfeld, ohne Zimpfingen, end-
lich die Grundherrlichkeiten Giffigheim, Mes-
selhausen, Morstatt, Hofstetten, Ober- und
Unter-Ballbach und Edelfingen umschließt.
Wenn es übrigens mit dieser Eintheilung
nicht die Absicht hat, jemanden einer bisher
gehabten Amtsbefugniß zu entladen, oder ir-
gend einem bediensteten Sanitätsdiener neue
Berechtigungen mit oder ohne Besoldungs-
erhöhung schon jezo zuzuweisen, als über welch
alles nach völlig berichtigten Medtattfirungs-

Eurichtungen im Politischen, und nach vollendeter Erhebung aller einschlagenden Nachrichten bestimmte Personal-Organisations-Verfügungen nachfolgen werden, so dient dieses nur zum vorläufigen Gesichtspunkt der endlichen Verchtigung, vornemlich aber dazu, damit da, wo noch niemand Amtsberechtigungen hatte, doch wenigstens irgend ein Staatsarzt vorhanden sei, der einstweilen die unverschiebliche Gegenstände der Sanitätspolizei besorge. Diesem zufolge ist

a) da wo an dem Physika'sort, der nun als Hauptstätte eines Physikats benannt ist, ein Arzt wohnhaft ist, dieser, (und wenn es mehrere sind, derjenige unter ihnen, welcher der Erste der Befoldeten ist), derjenige, an welchen die von hieraus oder von den Landeskollegien einlaufende Staatsdepeschen abzugeben sind, an den auch die Unterthanen des Physikatsbezirks inzwischen, soweit nicht ein anderer ihnen seither schon angewiesen war, in allen zur Medizinalpolizei gehörigen Gegenständen sich zu wenden haben, ohne jedoch in ihrem persönlichen Zutrauen zu anderen approbirten Aerzten dadurch im mindesten beschränkt zu seyn; wogegen

b) diese provisorisch für das Geschäft einstehende Staatsärzte zwar in diesem provisorischen Zustand keinen vorhin nicht schon zugelegten Gehalt, wohl aber Vergütung aller mit möglichster Kostenersparniß einzurichtenden Taxordnungsmaßfögen unvermeidlichen Auslagen, hiernächst im Fall der im provisorischen Zustand beweisenden nützlichen Verwendung vorzügliche Rücksicht bei der endlichen Personal-Organisation zu erwarten haben; wo aber

c) noch kein Arzt an dem ersagten Sitz eines hter freirten Physikats ist, da wird auf erfolgende amtliche Anzeigte besondere Verordnung ergehen, inzwischen

d) haben sich alle weitere in einem solchen befindlichen Aerzte — die in diese Kategorie gar nicht gehörende bloße Leib- und Hofärzte der Standesherrn ausgenommen — ihrer sonstigen Rechte, Dienst- und Rangverhältnisse ohneschadet, als Assistenten des hierdurch bestimmten provisorischen Staatsarztes ihre amtliche

Angelegenheiten durch dessen Hand einstweilen anhero zu befördern, und durch sie die hiesige Verfügungen zu empfangen, ohne damit an eignen Eingaben wegen persönlichen Angelegenheiten gehindert zu seyn.

e) Alle Aerzte, besonders aber die provisorische Physikatsverweser haben sich die hiesige Medizinalordnung beizulegen, solche sich wohl bekannt zu machen, sich darnach zu achten, und nach und nach deren Ausführung zu befördern und ins Werk zu richten.

f) Das Erste, was man von den provisorischen Fürsorgern der jetzt erstmals neu bestellten oder anhero gefallenen Physikate der standesherrlichen Gebiete (maßen bei den eigenthümlichen es nicht mehr nöthig ist) erwartet, ist eine Angabe der in ihrem Bezirk befindlichen Aerzte, Apotheker, Wundärzte und Hebärzte nach ihren Lebens- und Dienstjahren, Befähigung und Befoldung. Dekret Karlsruhe in Komm. Gen. Sanit. den 2ten November 1807.

h) Ordnung und Instruktion, wornach sich die Großherzogl. Badische General-Studien-Kommission in Behandlung ihrer Geschäfte, und männiglich in der ihm nach seinen Verhältnissen obliegenden Beiwirkung zu benehmen hat.

I. Im Allgemeinen.

1) Bleibt der Geschäftskreis der General-Studien-Kommission bestimmt auf die Gegenstände beschränkt, welche die Großherzogl. Verordnung über Organisation der administrativen Landesbehörden ausspricht, nämlich: a) Für die oberste Aufsicht und Leitung des Landtschul-Unterrichts, (der übrigens den betreffenden Stellen, nämlich in Absicht der Katholischen den Provinzregierungen, und in Absicht der Evangelischen dem Oberkirchenrath verleiht,) b) Und für die ganze Direktion der nun einzig unter sie zu ordnenden sämtlichen Mittelschulen aller Konfessionen, (dieses Wort nach dem in dem Art. II. des XIIIten Organ. Edikts von 1803. bestimmten Sinn genommen); diesem zufolge

2) hat sich nach denen schon gemachten Anordnungen von den bisherigen Landesherren

lichen Aufsichtsbehörden der Mittelschulen die Einlieferung aller betreffenden Akten zu gewärtigen, und wo solche bis zum 1ten Februar nicht eingetroffen, alsdann es anhero zu weiterer ordnungsmäßigen Verfügung anzuzeigen. Hingegen

3) hat sie wegen dem Landschulwesen keine allgemeine Akteneinlieferung zu erwarten, sondern diese verbleiben bei den desfalls vorgenannten Behörden, von welchen die Kommission jedoch alle zu ihrem Gebrauch jeweils nöthige Aktenbüchel mit Vorbehalt der Rückgabe nach gemachtem Gebrauch requiriren kann.

4) Ihre Sitzungen hat sie dermalen in dem Anfang des Lokals des Polizeidepartements, wo auch die General-Sanitätskommission ein- gewiesen ist, in der Regel den ersten und dritten Montag in jedem Monate morgens von 9 Uhr an, und außerordentlicher Weise so oft es nöthig zu halten, wobei

5) Alle Mitglieder Sitz und Stimme, nach dem vermöge ihres Charakters persönlich ihnen zukommenden Rang zu nehmen haben.

6) Das Hauptreferat haben die drei dabei aufgestellten geistl. Räte, und zwar nicht nach Religionen abgetheilt, sondern nach Regionen, so zu übernehmen, daß nur, so weit Religionspunkte jeweils dabei mit in Frage kommen, alle drei Kirchenräthe als Referenten über diesen Punkt angesehen sind, dabei aber

7) haben die übrigen Mitglieder vorzüglich in Nachlesung der Vorträge und Erwägung ihrer Tendenz dahin zu sehen und zu arbeiten, daß nicht einzelne, nur für einzelne Stände und Berufsarten nöthige Vorbereitungen auf Unkosten der übrigen, oder auf Unkosten der, den Lehrern und Lernenden zwar nicht im Uebermaße zuzuwendenden, aber doch in billiger Maaße zu gönnenden, freien Zeit begünstiget, sondern alle Einseitigkeit verhütet, und jedem Staatsbürger, welchem Beruf er sich demnächst auch widme, die Erlernung des ihm Nothwendigen gesichert werde, als welches der Hauptbeweggrund ist, warum aus den verschiedenen gelehrten Berufsclassen Räte in der Kommission angezogen worden sind.

8) In der Geschäftsführung, mithin in den Funktionen der Vorsteher, Räte, auch des

Sekretärs, und Kanzlisten dient im Hauptwesen, (mit Beseitigung der unpassenden Nebenpunkte,) das zur Richtschnur, was die Hofrathsinstruktion von 1794, Art. VIII. u. IX. befaßt, so wie

9) in der Form und dem Styl der Ausfertigungen das 12te Organisationsedikt von 1803, insbesondere der von den Provinzkollegien und Generalkommissionen handelnde Absatz unter denen, durch die neuern, in den Regierungsblättern erschienenen, Verordnungen an Handen gegebenen Modifikationen zu beobachten ist.

10) Ein Kanzleipetttschaft (maassen eines Siegels dieselbe für ihre Bestimmung nicht bedürftig ist,) wird ihr in jener mittlern Form, wo es zugleich für einzelne Fälle als Siegel dienen kann, zukommen.

11) Ueber alle wichtige Veränderungen oder Verhandlungsgegenstände, welche im Lauf des Jahrs vorkommen, hat sie mit Anfang jeden neuen Jahrs gleich andern Administrativkollegien, welche diesseitigem Departement angehören, einen allgemeinen Jahrsbericht durch Kollegialvortrag anhero gelangen zu lassen.

II. Das Trivial-Schulwesen betr.

12) Werden die drei Regierungen und der Oberkirchenrath angewiesen, daß die im Druck vorhandene Schulordnungen, und einzelne, dazu gehörige Gesetze mit denen etwa über deren Verfassung, und über die Einrichtung des eigentlichen Land-Schulwesens vorhandenen Deliberationsakten der General-Studien-Kommission, vorbehaltlich der Rückgabe der Akten übermacht werden: nach deren Empfang soll dieselbe a) Von dem geschlich in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Zustand der Trivialschulen, auch denen Uebereinstimmungen und Abweichungen desselben genaue Kenntniß nehmen, b) Alsdann erwägen, wie nach Maaßgabe dessen, was schon besteht, dessen, was nach richtigen pädagogischen Grundsätzen gefordert werden muß, und dessen, was nach der Verschiedenheit der Kultursufen, und nach der Verschiedenheit der vorhandenen Mittel gleich ausführbar ist, oder erst nach und nach eingeführt werden kann, und als solches, nur noch als Zielpunkt in den Plan eingeworfen werden darf, einen allgemeinen Landschul-

plan entwerfen; hiernächst c) Wegen der untrennbaren Befangenheit mit dem Religions-Unterricht, die sämtliche Kirchenregierungen der verschiedenen Konfessionen; und d) Wegen der gleichen nahen Verührung mit dem Interesse der Provinzverwaltung die drei Provinzregierungen mit ihrem Beirath und etwai- gen Erinnerungen vernehmen, sofort e) Nach also vorbereiteter Uebersicht den Plan mit zweckmäßigem Erläuterungsvortrag zur Genehmigung und Verkündungsanordnung da- hier vorlegen.

13) Der Zielpunkt bei dessen Verfassung muß dahin gehen, daß a) Religiöse Bildung nach dem Bedürfnis und Einrichtung jeder Kirche darin vorbereitet, mithin das Ma- teriale dazu dem Verstand und Gedächtnis zugleich eingeprägt, keineswegs aber der voll- ständige entwickelte Unterricht darüber ge- geben werde, als welcher der pfarramtlichen Christenlehre vorbehalten werden muß; b) daß der, für die politische Bildung des Staats- bürgers im allgemeinen nöthige Unterricht, und zwar mit zweckmäßiger Berücksichtigung des Unterschieds zwischen Stadt- und Dorf- schulen, darin gut und vollständig, und nach den leichtesten Methoden gegeben, folglich c) Dasjenige dadurch genau befolgt, weiter aus- geführt, und näher bestimmt werde, was das zur Grundlage der Kommissionshandlungen dienende dreizehnte Organisationsedikt im er- sten Absatz, §. 1 — 12. im Allgemeinen fest- gesetzt hat, besonders aber, d) daß von den- jenigen neuen Rathschlägen und Anweisungen, woran das Zeitalter nur fast zu reich ist, al- lein derjenige Gebrauch gemacht werde, der schon durch Erfahrungen in kleinern doch ana- logen Kreisen praktisch brauchbar erfunden ist, daß mithin die Schulbildung nicht glänzen- den, etwa auch im kleinen nützlichen, aber im Großen unausführbaren Theorien aufge- opfert werde.

14) Ähnliche Pflichten hat die General- Studien-Kommission in Bezug auf die Systematisirung und allgemeine Einführung der in gedachtem Edikt erwähnten Industrie-Sonntags- und Realschulen nach denen dort angegebenen Bestimmungen derselben, denen nur noch die- ses nachzutragen ist, daß, da in größern und

gewerblichern Städten selten thunlich ist, die Sonntagschulen nach ihrer ediktmäßigen Be- stimmung in Gang zu setzen, und die Realschulen an Werktagen dort nur von den ein- heimischen jüngern Zöglingen, seltner aber von Lehrlingen und nie von Gesellen besucht wer- den können, zu trachten sei, nach dem Bei- spiel größerer Städte in andern Landen auf die Sonntage nach den Kirchenzeiten eine ei- gene Realschuleinrichtung mit besonderer Zweck- mäßigkeit für dergleichen Gewerbszöglinge zu Stande zu bringen.

15) Wenn bei den vorgedachten verschiede- nen Gattungen der Trivialschulen der Plan für Städte und Dörfer gemacht ist, so gehört zwar Eingang erwähntermaßen der Wollzug zur Besorgung des Oberkirchenraths bei den Evangelischen, und der drei Regierungen bei den Katholischen, jedoch würde auf diesem ge- theilten Weg der Besorgung gar bald in den Principien und in der Ausführung eine Dis- formität einreissen, zu deren Vermeidung oben- vermeldeter maßen die Leitung der Wollzie- hung noch ebenmäßig in die Hände der Gene- ral-Studien-Kommission niedergelegt ist, die ihr also auch stets hin angelegen seyn muß, zu Vermeidung nachtheiliger Kollisionen wird diese anmit dahin bestimmt, daß

16) von denen jährlich durch die Evange- lische Specialate oder katholische Visitationen an den Oberkirchenrath oder an die betreffende Regierungsbehörde eingehenden, und von die- ser durch Bescheid in der Regel zu erledigenden Befunds- und Visitationsberichten, jedesmal aus zwei Specialats- oder Visitaturbezirken jeder Provinz die bearbeitete Akten mit dem entworfenen Bescheid an die Studienkommis- sion übermacht werden sollen, damit diese die Art wie von den Visitatoren und Kollegialre- ferenten die Pläne angesehen und gehandhabt werden, einsehe, und wenn sie dabei etwas zu erinnern fände, davon in freundschaftlicher Vertraulichkeit das betreffende Kollegium in Kenntniß setzen könne, in welcher Uebersen- dung ein ordnungsmäßiger Kreislauf (turnus) beobachtet werden muß, damit nach und nach alle Bezirke auch der Studienkommission un- ter Augen kommen; und wobei jedesmal die Vorkakten des nämlichen Visitaturbezirks mit

Vorbehalt der Rückgabe der Kommission mitzusenden sind, um den fortlaufenden Tadel zu haben. Nebst dem

17) sollen die Schulreferenten in jenem Kollegio aus den übrigen Visitationen oder Specialatsbezirken, die bei dem Kollegio als kein verabschiedet werden, das vorzügliche Gute oder Schlechte mit dem Wesentlichen des darauf ergehenden Bescheides sich jedesmal aufnotiren, und im letzten Monat jeden Jahrs diese gesammelte Notizen mit gutächtl. Vortrag dessen, was sie etwa bezüglich auf den Plan selbst aus diesem Anlaß zu wünschen finden, der General-Studien-Kommission vorlegen. Damit

18) ist aber die General-Studien-Kommission nicht gehindert, wenn sie Nachrichten von einem besonders guten oder schlechten Zustand einzelner Schulen erhalte, und darüber außerordentlicher Weise sich in Kenntniß zu setzen dienlich erachtete, mit Vorbeziehung jener Kollegien unmittelbar von den Specialaten und Visitatoren durch Berichtserforderung das Nöthige zu erheben, und darauf eben so unmittelbar Bescheid zu geben, nur daß dieses immer das Außergewöhnliche und besondere Veranlassung voraussetzende, mithin die Kreise der ordentlichen Aufsicht der betreffenden Kollegien nicht störende Mittel bleibe, und von jedem Bescheid der nicht bloße Approbationen, sondern Zurechtweisungen oder Anordnungen enthält dem betreffenden Kollegio Nachricht gegeben, und ohne sich mit ihm einverstanden, oder, bei verbliebenem Einsens, hiesige Billigung erwirkt zu haben, keine Anordnung solches Kollegii geändert oder aufgehoben werde.

19) In Dienstbesetzungen oder Dienstveränderungen der Tritalschulen hat die General-Studienkommission sich nicht einzumischen, sondern diese den behörigen Kollegien zu überlassen, und nur wo sie etwa Nothwendigkeit zu Aenderungen der Person bemerkte, worauf jene Stellen nicht gehörig aufmerksam geworden wären, durch freundschaftlichen Aufruf derselben, zu jener Berücksichtigung die Sache einzuleiten. Auch

20) Prüfungen und Licenzerteilungen der Schullehrer hat sie nicht unmittelbar vor sich

zu ziehen; da jedoch ihr für ihren Zweck sehr wichtig seyn muß, eine genaue Kenntniß von allen zur Annahme kommenden Subjekten zu haben, so wird die behörige Stelle bei den Prüfungsanordnungen die weitere Verordnung thun, daß der Beauftragte (der zur Sicherheit hiemit auch ein vor allemal gesetzlich dazu angewiesen wird), den Prüfungs-Erfundungs-Bericht mit seinen Bellagen zu der General-Studienkommission erstatte, die dann solchen durchgehen, und mit ihrem Ermessen über uneingeschränkte oder beschränkte Annahmewürdigkeit an das behörige Kollegium übermachen wird, das darauf bei gleicher Ueberzeugung das Erforderliche verfügt, oder in wichtigen Fällen einer unvereinbar bleibenden Meinungsverschiedenheit hiesige Entscheidung einholet, dagegen

21) gehdret die Aufsicht und Leitung der vorhandenen von ihr zu erkundigenden, und von den bisherigen Aufsichtsstellen durch Uebersendung der Akten ihr bekannt zu machenden Bildungsanstalten der Schullehrer, als Seminarien u. s. w. ihr zu, und muß es ein vorzügliches Augenmerk für sie werden, was daran zu verbessern wäre, anher vorzuschlagen. Daß übrigens

22) die General-Studienkommission mit der Jurisdiktion, Rechts- und Dienstspolizei über die Schullehrer und die Schüler sich nicht zu bemengen habe, versteht sich aus obigem von selbst.

III. Die Mittelschulen anlangend.

23) Hat die General-Studienkommission, soviel dahier dormalen bekannt ist, folgende unter ihre Obforge zu nehmen, und zwar

A) von Landesherrlichen; als Lyceen: das Katholische in Konstanz, desgleichen eines in Baden, das evangelisch-lutherische in Karlsruhe, das gemischte in Mannheim; sodann als Gymnasien: die Katholische in Ueberlingen, in Willingen, in Freiburg, in Oeffenburg, in Mastadt, in Bruchsal, und das evangelisch-reformirte in Heidelberg; ferner als Pädagogen: die evangelisch-lutherische in Pforzheim, Durlach, Lahr,

Emmendingen, Lbrach, die Katholische in Heidelberg und in Sengenbach, und das gemischte in Malsberg; letztlich als lateinische Schulen: die Katholische in Mbrsburg und Markdorf, die evangelisch-lutherische in Schopfheim, in Randern, in Müllheim, die gemischte in Weinheim, in Bretten.

B) An Standesherrlichen Mittelschulen: das Katholische Gymnasium in Don-Eschingen, das Katholische Gymnasium in Amorbach, das evangelische Gymnasium in Wertheim.

24) Von diesen sind die lateinische Schulen in Bretten, und Weinheim, wo noch jede Konfession ihren Rektor hält, und keine eine ordentliche Schule hat, einer nähern Organisirung bedürftig; von denen genannten Standesherrlichen weiß man noch nicht, ob sie nach denen durch das mehrerwähnte 13te Organisationsbedikt bezeichneten Unterscheidungsmerkmalen, in jene Kategorie sich eignen, von welcher sie den Namen führen; und von dem Gymnasio zu Billingen vermuthet man, daß, da es zwischen Freiburg und Don-Eschingen in einer wenig von höheren Klassen bewohnten, ringsum von rauhen Waldgegenden umgebenen Stadt liegt, es bis zu einem Pädagog, oder auch einer bloßen lateinischen Schule werde reduziert, und die Ersparniß zweckmäßig zu Errichtung lateinischer Schulen in ein oder anderer der Städte Waldkirch, Endingen, Breisach, Staufen, Seckingen oder Waldshut werde angewendet werden können. Diese Partikular-Rücksichten werden also als Untersuchungs- und Erörterungs-Gegenstände der Generalstudien-Kommission empfohlen.

25) Sobald aus den einlangenden Akten über diese verschiedene Anstalten der bisher beobachtete Lehr- und Lebensplan wird eingesehen, und, wo nöthig, durch weitere Berichterstattung von den Vorstehern der Anstalten erläutert worden seyn, so ist mit zu Grundlegung der, vermög vorhandener eigenen Akten über die bessere Organisirung des hiesigen Gymnasii, so wie jener in Bruchsal und Heidelberg, und über die desfalls zwischen den Kirchenkollegien gepflogene Kommunika-

tionen, ein allgemein gültiger Hauptplan für alle Mittelschulen nach ihren verschiedenen Graden und Erfordernissen zu entwerfen, und höchster Genehmigung zu unterlegen, auf welchen nachmals die einzelne Institute mit denen nach denen Lokalitäten nöthigen Modifikationen mögen eingerichtet, und so konstituiert werden, daß im Aufsteigen alles nach bestimmten Stufen aneinander anschliesse, die Versetzung der Kinder von einer Anstalt zur andern ohne Lücken oder Stockungen im Erlernen möglich sei, und alles das ausgeführt werde, was das XIII. Organisationsbedikt im zweiten Hauptabschnitt S. 13 — 18. von diesen Staatsanstalten verlangt.

26) Inzwischen und nachher muß die Generalstudien-Kommission durch die von dem Vorsteher dieser verschiedenen Mittelschulen empfangende Berichte über den Erfund der halb-jährigen Prüfungen, welter bei den nahe gelegenen, wo es ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann, zugleich etwa alle zwei Jahre einmal durch Abordnung zweier von den drei geistlichen Räten zur gemeinschaftlichen Anwohnung bei den Prüfungen, und hier im Orte durch jedesmalige indyltlichst allgemeine Anwohnung aller Mitglieder bei den Prüfungen, sich eigene Einsicht in den Gang der Anstalten verschaffen, um darnach das zweckmäßige anordnen zu können, was zur stetigen Emporbringung der wissenschaftlichen Bildung dienen mag.

27) Bei denen Orten wo sie nicht selbst anwohnen kann, hat sie jederzeit einen benachbarten dazu vorzüglich qualifizierten geistlichen oder weltlichen Rath, oder einen Spezial-Schulvisitator, allenfalls auch bloß einen für das Studiensach vorzüglichen Pfarrer zur Anwohnung und Beobachtung der Prüfungen von landesherrlichen Amtswegen zu ernennen, und ihn anzuweisen, abgesehen von dem vorsteheramtlichen Prüfungsbericht, seine zum Vortheil oder Nachtheil der Anstalt, oder der Lehrenden und Lernenden, gemachte Bemerkungen in einem besondern Bericht anzuzeigen, von welcher die Generalstudien-Kommission den zweckmäßigen, jedoch immer diskreten,

und die vertrauliche Eröffnungen der Berichtgeber nicht compromittirenden Gebrauch machen möge.

28) Neben allem andern muß auch vorzüglich dahin nach und nach gearbeitet werden, daß jede aus mehr als einem Lehrer bestehende Mittelschule ihre zweckmäßige Geseze habe, oder erlange, wodurch das Zueinandergreifen der zusammenwirkenden Kräfte gesichert, die Verantwortlichkeit der Lehrer und Lernenden bestimmt, auch für etwaige Uebertretungsfälle in der Ausübung geschützt, besonders der bei solchen öffentlichen Anstalten nach der natürlichen Neigung der Menschen so gerne überhand nehmenden Jalousie der Lehrer und Schüler stets gesezt, und alles übermäßige oder eigenmächtige Ferkennweisen abgestellt werde, weßfalls vor allen Dingen die über Erneuerung der hiesigen Lyceumsgeseze bei dem vorigen Kirchenrath vor einigen Jahren begonnene noch unerledigte Deliberationen nun von der General-Studien-Kommission zu beendigen sind.

29) Die Ernennung zu allen Lehrstellen der Mittelschulen, soweit sie nicht einem standesherrlichen Patronat angehören, steht der Kommission, jedoch mittels zur diesseitigen Stelle abzugebenden Antrags an Seine königl. Hoheit zu: da aber die meisten Stellen mit Geistlichen besetzt sind, und es stets werden bleiben müssen, weil dieser Stand durch seine Vorberetung die zweckmäßigste Ausbildung zu den Lehrerstellen in sich vereinigt, und da hlawiederum diejenigen, welche der Jahre wegen nach mehrerer Ruhe sich sehnen, als der Schulstand gewähren kann, oder die für den Lehrstand diejenige Fähigkeit und Neigung praktisch nicht entwickeln, welche man von ihnen hoffen, zur Versorgung in seelsorgerlichen Aemtern zurück gehen, so hat bei Dienstverleihungen die Generalstudien-Kommission jedesmal von dem Oberkirchenrath (bei Evangelischen) und von den Provinzkollegien (bei Katholiken) den Vorschlag von wenigstens drei nach der anzugebenden speziellen Erforderniß des Dienstes fählichen Subjekten zu verlangen, und aus diesen dann entweder nach ihrer vorhin schon von diesen Subjekten habenden Kenntniß, oder

nach einer durch in der Nähe ihres Aufenthalts geöffnere taugliche Kommissarien, wo deren Entfernung vom Siz der Kommission weit entlegen ist, vorzunehmende, sonst aber durch eigene prüfende Unterredung ihre Wahl zu bestimmen, und die Ernennung nach erfolgter höchster Genehmigung eben dahin wieder zu notifiziren, damit der Ruf und die Befoldungseinschreibung von dort ausgefertigt werde, inmaßen nur der Dienstverleihungs-Auftrag an den Vorsteher, oder wo die Vorsteherstelle erledigt ist, an einen wie oben §. 25 zu wählenden besondern Kommissar, von der Generalstudien-Kommission unmittelbar ergeht.

30) Die etwa nöthige Zurückziehung der Lehrer in den Seelsorgerstand, muß ebenfalls durch ordnungsmäßiges Ansinnen an den Oberkirchenrath, oder an die Provinzkollegien bewirkt werden.

31) Prüfungen von höhern Schulkandidaten im Allgemeinen oder Licenzzertheilungen dazu, kommen hier nicht vor, da sie in dem theologischen Annahmsexamen stillschweigend liegen, und nachmals nur die oben §. 27. erwähnte besondere Dienstprüfung in begebenden Fällen hinzutritt.

32) Die ganze Dienstpolizei über die Mittelschulanstalten, und über die dabei angestellte Lehrer und Schüler steht unter der Anordnung der General Studien-Kommission; hingegen mit der Jurisdiktion Rechts- und übrigen Polizei über solche, hat sich dieselbe nicht zu befassen, sondern diese verbleibt durchaus denen betreffenden administrativen Staatsstellen, unter welche diese Personen ihrem verschiedenen Stand nach gehören. In Verwaltung der Dienstpolizei kann sie bei Lehrern in zweckmäßigen Abstufungen zu Verweisen, Geldstrafen, Befoldungssperren, Versetzungen, und Suspension vom Amt, (doch zu letztern beiden Strafen nur nach eingeholter höherer Genehmigung), bei Schülern in den angenommenen Sanktionen der Schulzuchtigungen, und zur Begleitung von der Anstalt, endlich bei Eltern, oder Pflegern der Schülern, die etwa an deren Unordnungen Schuld tragen, zu Abmahnungen, und wo diese nicht fruchten, zum

Aufruf der ihnen vorgesetzten Polizeibehörde für ernstere Fürsorge fortzuschreiten.

33) Bei den standesherrlichen Mittelschulen kommen folgende Specialrückichten zu beobachten: a) die allgemeine Anordnungen über die Pläne und die Specialanordnungen über deren etwa bei den Prüfungen bemerkenden Vollziehungsmängel gehen zwar von der Kommission unmittelbar an die Vorsteher der Anstalt, werden aber offen an die standesherrliche Justizkanzlei eingeschlossen, damit diese Kenntniß davon erlange, sie behändige, und für deren Vollzug mit wache. b) Für die Prüfungen muß ein standesherrlicher Beauftragter zugelassen, mithin der standesherrlichen Behörde in Zeiten desfalls von der Tagfahrt geziemend Kenntniß gegeben werden, ohne jedoch, wenn er nicht kommt, die Prüfung einzustellen, und ohne daß dieser standesherrliche Kommissarius das Daseyn eines besondern Oberherrlichen Gewalthabers ausschliesse; c) der Besetzungsvorschlag steht zu standesherrlichen Mittelschulen nicht der General-Studien-Kommission, sondern der standesherrlichen Behörde zu, die aber die Genehmigung desselben, von dieser nach vorgängig vorgenommener Dienstprüfung, wo sich der Fall dazu eignet, erwarten muß, und alsdann erst das Annahmdecret und die Befoldungsanweisung ausfertigen, ihn aber nicht in den Dienst einweisen darf, als welches durch Verfügung der General-Studien-Kommission, wie bei den landesherrlichen Schulen auch, geschehen muß. d) Die Rückversetzungen in den Pfarrstand werden auch durch Ansuchen an die standesherrl. Justiz- oder Domanal-Kanzleien eingeleitet, und überhaupt über jede Aenderung müssen diese zuvor mit ihrem Gutmeinen gehört werden, ohne daß jedoch die General-Studien-Kommission daran gebunden wäre, wenn solches bloß aus einer gedankten Ansicht dessen, was für die Anstalt gut wäre, ausgeht; wohingegen wenn die abweichende Meinung aus einer Vertheiligung der standesherrlichen Rechte oder ihres Interesse ausgeht, die Kommission so weit daran gebunden ist, daß sie für sich nicht abweichen kann, sondern die Sache zur Oberherrlich höchsten Entscheidung vorlegen muß.

34) In die Verwaltung derer den verschie-

denen Mittelschulen etwa eigenen Fonds hat sich die General-Studien-Kommission weder bei den landes- noch standesherrlichen Mittelschulen einzulassen; sondern diese verbleibt bei letzteren den besondern Behörden derselben, und bei ersteren den betreffenden Kirchen-Ökonomie-Kommissionen, die aber allerseits schuldig sind, jährlich nach vollendeter Abhör der Rechnung einen bestimmten Ausweis über Einnahm und Ausgab nach deren einzelnen Rubriken, auch über Vermögens- und Kassenbestand vorzulegen, damit die General-Studien-Kommission darauf sehen könne, daß das Vermögen gehörig erhalten und gemehrt, auch zu keinen bestimmungswidrigen Verwendungen gezogen werde, und wo Verbesserungen mit neuem Aufwand nöthig sind, wann und wie die Mittel dazu aufzufinden seyen.

35) Das nämliche gilt von der Verwaltung der vorhandenen verschiedenen Stipendienfonds, mit der weitrn Ausdehnung, daß obwohl jene welche den Standesherrn, einer Universität, Stadt, oder Familie gehören, dieser lediglich zur ordnungsmäßigen Antheilung in der hergebrachten Maße bleiben, jedoch die Generalkommission davon benachrichtigt werden müsse, um im Ganzen die hier und da nöthige und mögliche Hülfe übersehen zu können, wo hingegen die der landesherrlichen Vergebung anhängige Stipendien durchaus von der General-Studien-Kommission, jedoch mit Beobachtung der Religionsqualität, deren sie angehören, und der einzelnen Fundationsgesetze zu vergeben sind, die Vergebung aber, vor der Vollziehung, diesseitiger Oberaufsicht unterlegt werden muß. Nach diesen vorgezeichneten Normen hat sich zuvörderst die General-Studien-Kommission selbst, hiernächst der Oberkirchenrath und jede der Provinzregierungen, jede standesherrliche Behörde, und sonst männiglich, den es betreffen mag, zu achten. Verordnet im Großherzogl. Badischen geh. Rath, Departement der Polizei. Karlsruhe den 8ten Dezember 1807.

Rechtsbelehrung.

I. Zur Entscheidung eines vorgetragenen Zweifels bei Anwendung der Eheurordnung dienen Folgendes: Die Eheurordnung hebe mit angenommener Willkürlichkeit der Ehefachen,

Provincial-Verordnungen.

a) Taxbestimmungsbetr.

(R. N. 1790.) Auf verschiedenen Anfragen hinsichtlich der in der neuen Tax-Sportel- und Stempelordnung enthaltenen Taxbestimmungen, wird von dem großherzogl. geheimen Rathkollegium, Justizdepartement unterm 2ten d. Nr. 2049. nachträglich verordnet, und zwar:

ad pag. 10. u. 13. der Taxordnung bleibe es sowohl rücksichtlich der größeren als kleineren Rechnungen bei der bemerkten Abhörgebühre ad 15 fr. p. Sertern, welche dem Abhörer, sofern er die Sporteln ziehe, andernfalls aber der herrschaftlichen Sportelkasse zugehörten. Was aber jedem, der bei dem Abhören gegenwärtig sein müsse, an Tagsgebühr zukomme, das setz sub voce „Tagsgebühr“ bestimmt. —

ad pag. 11. u. 15. setz die Landesfundigebühren nur in der vormaligen Rheinpfalz, soweit sie an Baden gekommen, noch eingeführt, und setz also keine dergleichen von den Orten Unterwiltshelm, Gochshelm, Oberaltker und Mannbrücken zu zahlen. —

ad pag. 30. habe sich sub voce „Berichte“ ein Druckfehler eingeschlichen, indem es heißen soll 15 fr. per Seite und nicht per Bogen.

ad pag. 33. müsse auch bei Bürgerannahmen von Innländern in Zukunft die bemerkte herrschaftliche Taxe nebst den Sporteln erhoben werden, da hier von der allgemeinen Taxordnung eine Ausnahme für einzelne Dirschaften nicht gemacht werden könne. Indessen falle die Taxe in dem Falle, wenn ein Bürgersohn in seinem Geburtsort zum Bürgerrecht gelange, weg.

ad pag. 34. falle in den vormalig württembergischen Dirschaften das Bürgereinschreibgeld weg, da es dort bisher nicht üblich gewesen ist. Ibid. setz für die Bürgermeisters Bestellung und Entlassung weder Taxen noch Sporteln anzusetzen, da die in der Taxordnung desfalls bemerkte Gebühr bloß auf den Fall lebenslänglicher Bestellung gehe. —

ad pag. 59. bleibe es bei dem bisher üblichen Erkenngeld, da diesfalls in der Taxord-

nach deutlicher Maßgabe des §. 2. die daneben gar wohl bestehende Kirchlichkeit derselben nicht auf, und erkenne daher, vermdg der in No. 38. der Regierungsblätter befindlichen Rechtsbelehrung, auch noch kirchliche Ehehindernisse; und die Nothwendigkeit desselbst geistlicher Trauscheine an. So wie nun bei den Katholischen nach den Eigenheiten der Verfassung dieser Kirche die separate Ertheilung des geistlichen Trauscheins eingeführt, und in jener Rechtsbelehrung aufrecht erhalten ist, so ist bei den Evangelischen, wo beide Gewalten in einer Hand ruhen, und nur durch verschiedene Amtspersonen gemein schaftlich ausgeübt werden, die Mitunterschrift der weltlichen Trauscheine durch das Specialat, zum Zeugniß, daß keine kirchliche Hindernisse vorhanden, oder solche gehoben seien, statt besonderer geistlichen Trauscheine eingeführt, bei der es also in gleicher Masse, wie vorhin, bleibt, so daß auch den Specialaten die geordnete Gebühr dafür ferner zu zahlen ist. Dieses wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht. Beschlossen Karlsruhe im Großherzogl. geheimen Polizeidepartement den 1ten Dezember 1807.

II. Zufällig hat man erst bemerkt, daß in der Eheurordnung, Art. 5. No. 4. in den Worten: mit der ehelichen Nichte, ein Druckfehler eingeschlichen ist, indem hat es heißen sollen, mit der ehelichen Nichte. Wenn demnach aus jener Stelle der Schluß hat gezogen werden wollen, als ob nur die Heurath mit der Nichte in der Blutsverwandtschaft, nicht jene in der Schwägerschaft undesugt wäre, so ist dieser Schluß irrig, sondern wie auch die Taxordnung im Art. Verwandtschaft, No. 4. und 5. wo sie die beiden Fälle aufzählt, an die Hand giebt, bedürfen beiderlei Heurathen obrigkeitliche Nachsichtsertheilung, so lange es nur noch eheliche Verbindungen sind aus denen die Blutsverwandtschaft, oder Schwägerschaft entstanden ist, und sich fortgepflanzt hat, indem uueheliche Verbindungen in der Seitenlinie kein Staatshinderniß bilden, so bald es über Brüder und Schwestern hinuntergeht. Verkündet im geheimen Rath, Polizeidepartement. Karlsruhe den 1ten Dezem- ber 1807.

nung nichts festgesetzt, und eben so bei der Gebühr für die Eintragung der Kontrakte ins Kaufbuch.

ad pag. 67. Gehöre die Hauptportel für die Kaufbriefe in der Regel zu den Amtschreibereisporteln, und falle also dem Amtschreiber zu, falls er auf Sporteln gesetzt sei. Sofern aber derselbe statt Sporteln eine ständige Besoldung beziehe; so sei dieselbe der herrschaftlichen Sportelkasse zu verrechnen. Eben so sei die weitere bemerkte Sportel für das Oberamt ad 12 kr. per Stück dem Beamten oder der Herrschaft zuzuscheiden, je nachdem dieser, oder diese die Sporteln beziehe. — Der Weinkauf sei unter den Kaufbriefs Sporteln nicht begriffen, und falle in der badischen Markgrafschaft in die Schulkasse. — Für die Nachschlagung in den Steuer- und Unterpfaundbüchern könne nichts besonders angerechnet werden, wenn sie bei Fertigung des Kaufs nöthig sei, laut der Verfügung sub rubro: Akten-Aufschlagung. — Ueber die bei den Auktionen ersteigte Güterstücke seien besondere Kaufbriefe auszufertigen, und davon die geordnete Sporteln zu beziehen, und verstehe es sich von selbst, daß, wo der Käufer und Verkäufer die nämliche seien, auch von mehreren Güterstücken nur ein Kaufbrief auszufertigt werde. —

ad pag. 66. Setze der Sinn dieser Verordnung, daß bei allen über 30 fl. sich belaufenden Käufen wirkliche Kaufbriefe auszufertigt werden sollen. —

ad pag. 68. Bleibe es einstweilen bei den bisher üblichen Gebühren für die Fertigung und Ausstellung der Kundschaften.

ad pag. 77. Bleibe es eben so bei dem bisher üblichen Erkennungsgeld und der Gebühr für die Eintragung ins Unterpfaundbuch. —

ad pag. 75. Setze unter der dort bemerkten Tax von 15 kr. auch die Tax für Pasausfertigung begriffen.

ad 108. Setze die Taxe für die Vollmacht ausfertigung nach Maßgab des rubri „Geschäfte“ mit 15 kr. per Seite zu zahlen: wo aber gedruckte Vollmachten eingeführt seien, da könne den Interessenten nichts weiter als der

Preis der gedruckten Vollmacht für die Ausfertigung abgefordert werden. —

ad 101. Beziehe man sich auf das rubrum „Kuratel-Bestellung“ pag. 39., wornach für die Ausfertigung der Tutorien und Kuratorien nichts zu fordern sei. —

ad pag. 94. u. 76. habe man bei den dortigen Sportelanläßen vorausgesetzt, daß der Scribent die dort bemerkte Geschäfte fertige, und der Stadtschreiber sie revidire. Hiernach sei die Scribentengebühr des Stadtschreibers, wo dieser auf Sporteln stehe, auf 1 fl. 10 kr. bestimmt worden, welche letztere Summe, wo der Stadtschreiber statt der Sporteln ein Itzum beziehe, in die herrschaftliche Sportelkasse falle. Wo der Stadtschreiber aber die Geschäfte selbst fertige, das Oberamt aber dieselbe revidire, da könne er nicht weiter als die für den Scribenten geordnete 1 fl. 45 kr. nebst den täglichen 5 kr. für Schreibmaterialien beziehen, die weitere 1 fl. 10 kr. aber müßten dem die Geschäfte revidirenden, und für ihre Wichtigkeit verantwortlichen Beamten, oder der Herrschaft zufallen, je nachdem entweder jener auf Sporteln gesetzt sei, oder diese die Sporteln beziehe. — Welches sämmtlichen Land- und Stadtvogteien, Oberämtern und Aemtern zur Nachricht und künftigen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird. — Mannheim den 9ten Dezember 1807.

Großherz. bad. Regierung der unterrheinischen Provinz.

Vdt. Steinwarz.

b) Das Schenken der Färbersgesellen betr.

(N. N. 1799. N.) Sämmtliche Stadtvogteien, Oberämter und Aemter werden hiermit aufgefodert, innerhalb 14 Tagen ausführlich zu berichten: wie es mit dem Schenken bei den Färbersgesellen gehalten werde, und welche zweckmäßiger Einrichtung gegen etwaige Mißbräuche zu treffen sei? Mannheim den 9ten Dezember 1807.

Großherz. bad. Regierung des Untertheins.

Vdt. Steinwarz.

c) Gulden-Zolls betr.

(R. N. 10010.) Da durch die erfolgte Mediatifirung des Fürstentums Leiningen die Badisch- und Leiningische Antheile der ehemaligen Rheinpfalz jetzt wieder als einem Landesherren angehörig zu betrachten sind, und nunmehr die im Leiningischen fallenden Zölle für die Staatskasse des Souverains erhoben werden, so soll vermöge einer Entscheidung des großherz. geheimen Polizeidepartements vom 21sten v. M. die in der Erhebung des Guldenzolls seit der Trennung der gedachten altpfälzischen Landestheile eingeführte Aenderung wieder aufhören, und der vorige Stand der Sache hergestellt, auch dasjenige was seit der Zeit, als Baden die Leiningische Zölle bezieht, gegen die hiernach wieder angenommene vorige Norm an Guldenzoll zu Wasser oder Land erhoben worden, an die betreffenden Personen, jedoch dermaßen wieder zurückgegeben werden, daß daran dasjenige an sonstigem Zoll, was sie wegen entrichteten Guldenzolls nicht abgetragen, erlegt, und abgezogen werde. Es wird daher für die Guldenzoll-Erhebung hierdurch als maßgebender und entscheidender Grundsatz aufgestellt, daß die an Baden gekommenen Ueberreste der ehemaligen Pfalz mit den von letzterer an Leiningen gefallenen Antheilen oder den altpfälzischen Oberämtern Mosbach und Dorsberg wieder als ein ungetrenntes Ganzes anzusehen, sohin von den aus einem Theil dieses Ganzes in den andern gehenden Waaren gar kein Guldenzoll, sondern bloß der ordinaire Land- oder Wasserzoll, von denjenigen guldenzollbaren Gegenständen aber, welche aus oder durch einen Theil jenes Ganzes in einen, zu solchem nicht gehörigen Distrikt des Großherzogthums Baden, oder in das Ausland gehen, der Guldenzoll nur einmal zu erheben sey. Sämmtliche Verrechnungen haben hiernach ihre unterhabenden Zollbediente und Zollerheber gemessenst anzuweisen, diejenigen Personen aber, welche nach obiger Bestimmung eine Rückzahlung des Guldenzolls anzusprechen haben, sich bei der einschlägigen Gefällverwaltung über die entrichteten Beträge gehörig auszuweisen, von welcher sodann der statt des zehrenden Guldenzolls etwa zu erlegenden sonstigen Zoll zu berechnen, und wegen des herauszahlenden Ueberschusses die Ausgabedekretur

bei beidseitiger Stelle einzuholen ist. Mannheim den 9ten Dezember 1807.

Großherzogl. bad. Kammer der Pfalzgrafschaft.
In lidem Ulmicher.

Bekanntmachungen.

(B. G. N. 5089. 90. 91.) Der verlebte Großherzoglich-Badische Hofrath Zeller hatte die Administration der zur Freyherrlich Christstoph Ludwig von Bettendorffischen Allodial-Mobilar-Verlassenschaftsmasse gehörigen Obligationen bisher geführt, und dessen rückgelassene Wittve bei uns um Uebernahme der Letzteren, und Anordnung eines andern Sequesters angestanden; die dahier unbekannt von Bettendorffischen Erbsinteressenten, namentlich ein sicherer Freiherr von Normann, und Freiherr von Schertel, deren Wohnort dahier unbekannt ist, werden daher andurch vorgeladen, um sich binnen 6 Wochen über die Rechnungen sowohl, als Ernennung eines andern Sequesters durch einen legalen Hofgerichts-Advokaten unter dem Rechtsnachtheile dahier zu erklären, daß sonst erstere in Contumaciam abgehrt, und letztere ex officio angeordnet werden, der auf beide Stämme aber fallende Geldantheil ad Depositum genommen werden soll. Mannheim den 4ten Dezember 1807.

Großh. Hofgericht der Bad. Pfalzgrafschaft.
Frb. v. Hack.

Courtin. Stefn.

(2173. R.) Sämmtliche Unterstellen werden hienit aufmerksam gemacht, daß sie die Tabellen über die ihnen obliegenden Pflegschaftsverrichtungen sowohl der Amts- als ihnen besonders übertragenen Kauzleisigen Personen für das sich nun zu Ende neigende Jahr 1807 vor dem 22ten Jänner des Jahres 1808 mit gutachtlichem Bericht unfehlbar einzusenden haben. Mannheim den 22sten Dezember 1807.

Großh. bad. Regierung der niederr. Provinz.
Vdt. Steinwarz.

Der Gemeinde Sulzburg, welche bei der Feter des Geburtsfestes Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs eine Kollekte zum Besten kranker und verwundeter vaterländischer Krieger veranstaltete, wird hienit für diesen Bes

weiß ächter patriotischer Denkungsart öffentlich gedankt, und die Versicherung gegeben, daß die Gabe der Bestimmung der Geber, gemäß verwendet werden solle. Karlsruhe den 12ten Dezember 1807.

Großherzogliches Kriegscollegium.

Vdt. Brieff.

(D. A. N. N. 330.) In der verfloffenen Nacht sind zu Rohrbach einem dortigen Bürger durch 4 bis 5 in sein unverschlossenes Haus gekommene Diebe, die sich vorher seiner Person auf mörderische Art bemächtigten, nachbeschriebene Effekten geraubt worden; als: a) ein blautüchener Mannsrock mit metallenen platten Knöpfen; b) ein ditto Kamisol mit ähnlichen Knöpfen; c) ein blautüchener Rock eines 17jährigen Knaben, mit platten metallenen Knöpfen; d) ein schwarztüchener Weibsröck; e) ein blau baumwollener dito, mit weißen Streifen; f) ein schwarztüchener Mützel; g) ein braun zithenes dito; h) ein schwarzes zithenes dito; i) ein schwarzer Schurz von Lams; k) ein Mannsheimer; l) zehn Weibsheimer; m) sechszehn Kindsheimer; n) 3 gebildete Tischrücher; o) vier wirkene gerippte ditto; p) vier Leintücher; q) ein weiß häufener Deckert-Überzug; r) ein ditto Köllnischer; s) fünfzehn Pfund Hanf; t) einen weiß Mehl sack mit 4 Stimmern Weiswehl; u) einen Mehl sack mit 4 Stimmern schwarz Mehl; v) eine Pistole. Man ersucht daher alle Civilobrigkeiten geziemend, auf die Befehle dieser Effekten, oder wo diese letztere etwa zum Vorschein kommen mögen, genaues und wachtsames Auge stellen zu lassen, sich derselben zu bemächtigen, und die Nachricht davon schleunig an diesseitiges Oberamt der weiters nöthigen Verfügung halber gelangen zu lassen. Heidelberg den 18ten Dezember 1807.

Großherzogliches Oberamt Heidelberg.

Steinwurz.

Vdt. Dümge.

Verächtliche Aufforderungen.

Der vom Rohrhofe, bei Brühl, heimlich entwichene, ledige Ludwig Hellmann wird hiermit aufgefordert: sich binnen 2 Monaten

vor hiesigem Amte zu stellen, und über seinen heimlichen Ausritt gehdrig zu verantworten. Im Ausbleibungsfalle wird nach der Landeskonstitution wider außerretene Untethanen gegen ihn verfahren; auch hinsichtlich der Ansprüche seines rügelassenen unehelichen Kindes, resp. der Mutter desselben, auf sein vereinstiges Vermögen, in Contumaciam gegen ihn vorgeschritten. Schwetzingen den 19ten Dezember 1807.

Großherzogliches Amt.

Pfister.

Neuberth.

Bei der von dem hiesigen Schutzunterthanen Johann Saam von Helmhof geschenehen Vermögensabtretung an seine Gläubiger, werden alle diejenigen, welche einen Anspruch an dessen Masse machen zu können glauben, und solchen noch nicht angezeigt haben, vorgeladen, sich bis den 16ten Jänner 1808. Vormittags 10 Uhr zur Richterstellung ihrer Forderungen und Verhandlungen über das Verzugrecht dahier unter dem Rechtsnachtheile einzufinden, daß sie sonst von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden. Bischofsheim im Reichgau den 16ten Dezember 1807.

Grundherrlich von Helmstättches Amt.

Herrmann.

Heinrich Jonas Veier, ein Schreinergefell von Diebelsheim, ist von Theresia Lindenbachin von Darmstadt als Schwängerer und Vater des von ihr im Jahr 1807 unehelich geborenen Kindes angegeben worden. Da nun der dormalige Aufenthaltsort ersagten Heinrich Jonas Veier unbekannt ist; so wird derselbe anmit aufgefordert, binnen 6 Wochen vor der hiesiger Amtsstelle sich einzufinden, und auf die gegen ihn von der Lindenbachin erhobene Schwängerungs- und Waterschaftsflagge einzulassen, oder zu gewärtigen, daß gegen ihn in Contumaciam werde erkannt werden. Bretten den 27ten November 1807.

Großherzoglich badisches Amt.

Rang.

Vdt. Schiller.

Am 4ten November d. J. verstarb dahier Justine Maierin Wittib, geborne Thomassin von Dyberg, ohne eheliche Keibeserben mit Hinterlassung einer letzten Willensmeinung. Aber an die Verlassenschaft derselben etwas fordern, oder gegen das Testament einen Einwand erres

gen zu Können glaubt, wird andurch vorgeladen, bis Mittwoch den 13ten Jänner nächsten Jahrs Morgens 9 Uhr sich dahier behörend zu melden, und seine Ansprüche darzutun, oder zu gewärtigen, daß er hernach nicht weiter gehört, und nach Vorschrift des Testaments das Vermögen ausgefolget werden solle. Heidelberg den 23ten November 1807.

Großherzogl. Stadtvogteiamt,

Cartorius.

Wundt. Vdt. Gruber.

(S. N. 762r.) Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des hier verstorbenen Bürgers Andreas Krämer aus irgend einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu Können glauben, und solchen noch nicht angezeigt haben, werden andurch aufgefordert: den 23ten k. M. und Jahrs Morgens 10 Uhr zur Richtigstellung ihrer Forderungen und Streit über den Vorzug, dahier bei Strafe des Ausschlusses von der gegenwärtigen Masse zu erscheinen, wobei zugleich bemerkt wird: daß Difasterialadvokat Esser von hier als Procurator creditorum communis angeordnet seye. Mannheim den 1ten Dezember 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Rupprecht.

Hoffmeister. Vdt. Schubauer.

Wer aus irgend einem Grunde an die Verlassenschaft des am 2ten Jänner d. J. dahier verstorbenen Juden Gastwirths Jaf Wolf Reggendorfer, welcher in dem Jahre 1799. mit seinen damaligen Gläubigern ein konventionelles Moratorium eingegangen hat, dermal eine Forderung zu haben glaubt, wird andurch aufgefordert, sich auf Mittwoch den 22ten Hornung künftigen Jahrs dahier behörend anzumelden, oder zu erwärtigen, daß er hernach nicht mehr gehört, und von der Masse ausgeschlossen werde. Heidelberg den 30ten November 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Cartorius.

Poek. Vdt. Gruber.

(N. N. 645.) Der von dem Garnisonregiment Haff im Monat September aus der Garnison zu Karlsruhe defertirte diesseitige Unterthansohn Michael Schulz von Heinsheim

wird hienit vorgeladen, binnen 3 Monaten a dato sich dahier zu stellen, und über seine Entfernung zu verantworten; widrigenfalls derselbe nach den bestehenden Landesgesetzen wider ausgetretene Unterthanen behandelt und das weitere gegen ihn vorbehalten werden wird. Waibstadt den 22ten Oktober 1807.

Großherzoglich badisches Oberamt.

Wachauer. Bild.

Vdt. Wagner.

Da der millzpflichtige Franz Peter Zimmermann von Wagenschwend der jüngsten Konscripton vorsätzlich entgangen ist, so wird derselbe andurch vorgeladen, binnen drei Monaten unersittlicher Frist bei dableisigem Justizamt sich um so gewisser zu stellen, und über seinen Austritt zu verantworten, als widrigen Falls gegen ihn nach der Landekonsstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden soll. Eberbach den 20ten Oktober 1807.

Fürstl. Lehnungliches Justizamt.

Minet. Vdt. Emmert.

Der zu diesseitigem Militär gezogene aber durchgegangene Kantonsist Bernhard Ehnis von Wöschbach, wird hienit aufgefordert, binnen 3 Monaten vor unterzeichneteter Stelle zu erscheinen, und sich wegen seinem Austritt zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den bestehenden Landesgesetzen werde sürgerfahren werden. Bretten den 23. November 1807.

Großherzoglich badisches Amt.

Lang. Vdt. Schiller.

Kaufanträge.

(D. C. N. 210.) Vermöge eingelangten höchst. Befehls der großherzogl. Kammer soll die Herstellung der auf Altwieslocher Gemarkung befindlichen sogenannten Schlangenbrücke durch Beistellung an die Wenigstnehmende unter sehr leidlichen Bedingungen begeben werden. Wie man nun hiezu Tagfahrt auf den 3ten dieses Vormittags 9 Uhr in loco Altwiesloch von Oberamts wegen festgesetzt hat; so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hienit öffentlich bekannt gemacht. Heidelberg den 11ten Dezember 1807.

Großherzogl. Oberamt.

C. M. Helm. Vdt. Heckler.

Auf das Wirthshaus zum rothen Lappchen, und dessen ihm zugehörigen Garten, Weinberg und Kastanienväldchen konnte heute noch kein Zuschlag geschehen; man wird deswegen diese Versteigerung auf den 9ten Jänner nächsten Jahrs früh 10 Uhr auf dem Rathhause zu Neuenheim wiederholen, und eröffnet solches den hiezu Lusthabenden mit dem Anhange: daß die nähere Bezeichnung dieser zu versteigrenden Objecten in dem vordern Provinzialblatte No. 48. vom 2ten Dezember zu finden sei. Heidelberg am 17ten Dezember 1807.

G. Oßherz, gleiches Oberamt.
Nesler, Eberstein.

Dienstnachricht.

Se. Königl. Hoheit haben unterm 2ten November l. J. den bisherigen Geheimen Hofrath Wielandt dahier zum Vizedirektor bei der Großherzogl. Regierung des Mittelrheins mit dem Rang in der 3ten Klasse der erneuerten Rangordnung, bestellt.

Druckfehler.

In No. 40. des Regierungsblatts (Provinzialblatt Nr. 48. S. 473.) die geistliche Bezirkseinrichtung betreffend ist sub Art. 2. No. XVII. bei dem Specialat Wertheim Bettingen, statt Böttingen, Bofshheim statt Bofls, und Rambah statt Rembach zu lesen, und Heubach, Waldenhäuser und Wenkheim als zu diesem Specialat gehörende Evangelische Kirchen noch nachzutragen; desgleichen ist No. XIV. bei dem Specialat Gochsheim statt des Kirchspiels Sulzfeld, der nicht hieher geeignete Ort,

Sickingen genannt worden, welches andurch ebenfalls berichtigt wird.

Mannheimer Kirchenbuchauszüge.
Geborene: Den 14ten Dezember: Dem Br. Philipp Eppler e. S. Georg Franz Christian, R. Den 15ten: Dem Br. u. Wäfersmann Benjamin Maurer e. L. Anna Maria, E. R. eod. Dem Schuzjuden Moses A. Rauer, e. L. Edel. Den 16ten: Dem Br. u. Lüncher Joh. Sammet, Zwilinge. Anna Maria u. Johanna Regina, welche nach einigen Stunden gestorben, R. Den 17ten: Dem großherzogl. Schloßverwalter in Schwellingen Joh. Ludwig. Richard e. L. Maria Luise Katharine, R. eod. Dem Weisaf u. Schuhflicker Georg Frey e. S. Joh. Melchior, E. L. eod. Dem Metzger Joh. Friedrich Vogt e. S. Joh. Mathäus, E. L. eod. Martin, unehelich, E. R. Den 19ten: Dem Br. u. Fuhrmann Christian Oppermann e. L. Anna Margarethe Katharine, R.

Gestorbene: Den 2ten Dezember: Katharina Riccardin, alt 49 J., R. Den 11ten: Margaretha Böfingln, alt 78 J., E. R. Den 14ten: Dem Weisaf Kaspar Lindner e. L. Sophia, alt 1 J., R. Den 15ten: Margarethe Blavin, vereh., alt 69 J., R. eod. Justus Hillner, ein Drehergesell, alt 20 J., E. L. Den 16ten: Eva Schneiderrin, alt 67 J., E. R. Den 18ten: Der Hofkammer-Bauknecht Jakob Montignon, alt 58 J., R. Den 20ten: Leonhard Becker, alt 63 J., M.

Fruchtpreise und Viktualienbeschaffung.

Städte	Monat	Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Rothweinschilling		
		Stromb.	Decemb.	Korn	Gerst	Spelz	Kern	Haber	Rund Brod 4 Pfd	Reck für 1 Loth	Gem. Brod 22 Loth	Wosten	Kalb		Hamel	Schweinen
			fl. / fr.	fl. / fr.	fl. / fr.	fl. / fr.	fl. / fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Rauhenheim	17	5 22	5 —	3 23	— —	2 57	10	8½	19	10	8½	8	9½	5		
Heidelberg	15	5 28	4 58	3 33	7 12	2 26	—	—	—	—	—	—	—	—		
Bruchsal	9	5 20	4 18	4 —	8 30	3 —	8½	7¼	18½	9	8	8	9			
Bretten																
Odenheim																